

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung in Form des barrierefreien Ausbaus der Verkehrsstation Kaufering“, Bahn-km 55,800 bis 56,612 der Strecke 5520 München Pasing - Buchloe in der Marktgemeinde Kaufering

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München (Planfeststellungsbehörde) vom 02.06.2025, Az. 651ppi/010-2023#029 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 18.06.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 02.07.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München oder per E-Mail an Sb1-mue-nrb@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Änderung in Form des barrierefreien Ausbaus der Verkehrsstation Kaufering“ in der Marktgemeinde Kaufering, Bahn-km 55,800 bis 56,612 der Strecke 5520 München Pasing – Buchloe, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die Ausführung der im Bestand vorhandenen Bahnsteiganlagen im Bahnhof Kaufering in Form von einem Außen- und zwei Mittelbahnsteiganlagen entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben beziehungsweise den anerkannten Regeln der Technik. Die Bahnsteigerschließung für Menschen mit Beeinträchtigungen wird zum gegenwärtigen

Zeitpunkt ausschließlich mit Hilfe des Servicepersonal über einen höhengleichen Dienstüberweg mit Sicherung durch den örtlichen Fahrdienstleiter ermöglicht, Aufzugsanlagen sind im Bestand nicht vorhanden.

Zur Steigerung der Sicherheit des öffentlichen Reisendenverkehrs und Verwirklichung der Barrierefreiheit werden die vorhandenen Bahnsteiganlagen gesamthaft abgebrochen und neue Bahnsteige jeweils dem Bestand entsprechend als Außen- beziehungsweise Mittelbahnsteige samt Bahnsteigdächer und dazugehöriger Anlagen unter Herstellung des vorgeschriebenen Mindestgleisabstandes und Optimierung der Gleisgradienten bei Gleis 1 und zwischen Gleis 2 und 3 mit einer Länge von je 250 Meter sowie zwischen Gleis 4 und 5 mit einer Länge von 140 Meter und einer Bahnsteignennhöhe von jeweils 76 Zentimeter über der Schienenoberkante errichtet. Zum Zweck der barrierefreien Erschließung der Mittelbahnsteige ist der Bau von insgesamt drei Aufzugsanlagen zwischen der Personenunterführung und den Bahnsteigen Gleis 1, 2/3 und 4/5 vorgesehen, weswegen im Bereich der Bahnsteige auch die konstruktive Erneuerung der Zugangsbereiche der Personenunterführung aufgrund der Integration der neu zu errichtenden Aufzugsanlagen geplant ist. Der neu herzustellende Zugangsbereich zum Bahnsteig am Gleis 1 wird dabei so ausgebildet, dass der seitens der Marktgemeinde Kaufering geplante, nicht barrierefreie Gehweg an die Unterführung angeschlossen werden kann. Im Übrigen werden die im Bestand vorhandenen Bahnsteigdächer zurückgebaut und neue Bahnsteigdächer als Stahlkonstruktionen in Form von einfachen Schmetterlingsdächer errichten.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- Temporäre Herstellung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten im Planungsraum,
- Grundwassernutzung durch dauerhaftes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
- Beeinträchtigungen der Anrainer durch Baulärm,
- Ausgleich der mit dem Vorhaben einhergehenden, naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen,
- Bauzeitliche Grundinanspruchnahme von öffentlichen Flächen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen:

- die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz,

- den Natur- sowie Artenschutz,
- den Immissionsschutz,
- den Bodenschutz,
- die Abfallwirtschaft und ggf. Altlasten,
- den Denkmalschutz,
- Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen,
- die Straßen, Wege und Zufahrten im Planungsraum sowie
- die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, 11.06.2025